

Kindertagesstättenordnung

§ 1

Aufnahmekriterien

Anmeldungen werden jederzeit in der Kindertagesstätte entgegengenommen; damit verpflichtet sich der Träger jedoch nicht, die Kinder aufzunehmen.

Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, so ist das Anmeldedatum maßgeblich, wobei Anmeldungen zur Ganztagsbetreuung vorrangig sind.

Ein Erziehungsberechtigter muss Mitglied im Förderverein sein.

Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 2 Jahre.

Die Aufnahme des Kindes wird schriftlich, spätestens 1 Monat vor Beginn des Kindertagesstätteneintritts bestätigt.

§ 2

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Kleidungsstücke, Brottaschen, usw. müssen mit dem vollen Namen gekennzeichnet werden.

Bei Verlust von Kleidungsstücken, eigenem Spielzeug und mitgebrachten Fahrzeugen der Kinder, haftet der Trägerverein nicht. Tätige Mithilfe der Eltern bei Renovierungs-, Verschönerungs-, Reinigungs-, und sonstigen Arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden erwartet.

Um einen reibungslosen Ablauf des Kindertagesstättenbetriebs und eine entsprechende Betreuung zu gewährleisten, sind die vereinbarten Betreuungszeiten unbedingt einzuhalten. Werden vereinbarte Betreuungszeiten durch Erziehungsberechtigte nicht eingehalten, kann für eine Überschreitung der Betreuungszeiten eine Gebühr, gem. Abschnitt IV der Gebührenordnung, eingezogen werden. Berechnet wird die jeweils angefangene halbe Stunde. (Neu – Anmerkung des Vorstands).

§ 2a

Hausrecht

Erziehungsberechtigte oder andere zur Begleitung der Kinder berechnigte Personen (z. B. Großeltern, Geschwister oder Babysitter), die auf dem Gelände der Kindertagesstätte eine der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zeigen, können durch das Personal des Grundstücks verwiesen werden. Der Vorstand hat zudem das Recht, wegen dieses Verhaltens ein Hausverbot bis zu einer Dauer von zwei Wochen, sowie eine Abmahnung auszusprechen.

Solche Verhalten sind insbesondere (nicht abschließende Aufzählung):

- Physische oder psychische Bedrohung oder Schädigung anderer
- Diebstahl
- Wahrnehmbare Trunkenheit oder Drogeneinfluss
- Beleidigung oder Verleumdung
- Verstöße gegen den Nichtraucherschutz

- Verschleierung oder Vermummung, die das Gesicht ganz oder teilweise verdecken¹

Weigert sich die Person, das Gelände zu verlassen oder versucht sie, es erneut zu betreten, so kann dies eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mehrere oder wiederholte Verhaltensweisen der oben beschriebenen Art, berechtigen zur Aussprache eines dauerhaften Zutrittsverbots für das Gelände der Kindertagesstätte. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Abwesenheiten, Erkrankungen

Eine Infektionskrankheit bzw. Ungezieferbefall bei Ihrem Kind oder in der Familie des Kindes sind **unverzüglich** der Kindertagesstättenleitung zu **melden**. Die Kindertagesstätte ist nur dann verpflichtet, das Kind wieder aufzunehmen, wenn dies nach ärztlicher Bescheinigung unbedenklich ist.

Sollte bei einem Kind in der Kindertagesstätte von den Erzieherinnen eine Erkrankung festgestellt werden, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Ihnen obliegt die Pflicht, nach Absprache mit den Erzieherinnen das Kind aus der Kindertagesstätte unverzüglich abzuholen.

Kinder, die nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden, sind bis spätestens 09.00 Uhr zu entschuldigen.

§ 3a

Impfpflicht

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder - insbesondere bei bereits erlittener Krankheit - ein ärztliches Attest erbracht werden.

Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen.

Kinder, die vor dem 01.03.2020 bereits betreut wurden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

Wer keinen Nachweis vorlegt, wird nicht betreut.

Im Zweifelsfall gilt die jeweilig aktuelle Fassung des Masernschutzgesetzes.

¹ insbesondere Tschador, Nikab, Buschija, Burka

§ 4

Ausschluss von Kindern

Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung dauerhaft ausgeschlossen werden.

Steht die Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätte für einen Monat aus, und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, können die Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Bei mehrfachen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die Ihnen insbesondere nach § 2 und § 3 dieser Kindertagesstättenordnung auferlegten Pflichten, ist der Vorstand zum Ausschluss der Kinder berechtigt.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bestimmt der Vorstand des Trägervereins. Sie werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Zur Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen (gemäß der Vereinbarung im Arbeitsvertrag) bleibt die Kindertagesstätte für Fachtagungen und Studientage geschlossen. Die Fachtagungen und Studientage werden jeweils ein halbes Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und dem Tag nach Himmelfahrt geschlossen. Weitere Schließ- und Brückentage werden entsprechend angekündigt.

§ 6

Unfallschutz, Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Kinder ein Versicherungsschutz für Unfall- und Sachschäden, ebenso für den direkten Weg zur Kindertagesstätte bzw. für den Rückweg. Eine weitergehende Haftung entfällt. Jeder Unfall eines Kindes wird beim Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet und die Sorgeberechtigten werden unterrichtet.

Bei schweren Unfällen wird sofort ein Arzt hinzugezogen und den Sorgeberechtigten hierüber Mitteilung gemacht.

§ 7

Beiträge

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird eine Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die der Vorstand des Trägervereins festgelegt. Sie wird zum 1. eines jeden Monats eingezogen und muss das ganze Jahr hindurch entrichtet werden.

Auch bei längerem Fehlen, während der Ferienzeit und den Schließzeiten müssen die Beiträge vollständig weitergezahlt werden.

§ 8

Pflichtarbeitsstunden

Der Vorstand des Fördervereins kann eine abzuleistende Zahl von Arbeitsstunden – oder im Fall der Nichtleistung eine zu zahlende Gebühr – festlegen

Innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) sind von jedem Elternpaar, Erziehungsberechtigte etc. 6 Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Sind mehrere Kinder einer häuslichen Gemeinschaft in der Kindertagesstätte angemeldet, sind nur einmalig die Pflichtarbeitsstunden abzuleisten.

Eine Arbeitsstunde entspricht dem Wert von 10 €. Zum Beginn des Kindergartenjahres werden 60 € Vorauszahlung auf die Pflichtarbeitsstunden eingezogen. Zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden und der getätigten Vorauszahlung. Entsprechend der geleisteten Stunden, wird die Vorauszahlung bis zur Höhe von 60 € zurückvergütet.

Tritt ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres in den Kindergarten ein bzw. aus, sind die Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Stichtag ist der 15. eines jeden Monats.

Anfallende Maschinenstunden können bei Wunsch vergütet werden.

Als Arbeitseinsätze gelten u. a.:

- Vom Vorstand einberufene Arbeitseinsätze
- Auf- und Abbau des jährlichen Sommerfests
- Sonstige Tätigkeiten, die per Aushang angekündigt werden, wie z. B.:
 - o Malerarbeiten
 - o Gartenarbeiten
 - o Reinigungsarbeiten, inkl. Fensterputz
 - o Vorbereitung Sperrmüll
 - o Anfallende Reparaturarbeiten

§ 9

Kündigung

Die Abmeldung eines Kindes ist zum letzten Tag eines Kalendermonates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Leiterin der Kindertagesstätte einzureichen.

Für Kinder, die nach Beendigung des Kindergartenjahres die Schule besuchen, ist eine Kündigung nicht erforderlich.

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein Kindertagesstätte Parsau hat gesondert zu erfolgen.

§ 10

Allgemeines

Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte verboten.
Die Kinder haben sich vor dem Verlassen der Einrichtung bei einem Erziehenden zu verabschieden.

Parsau, den 25.02.2020 1. Vorsitzende (N. Polle) 2. Vorsitzender (K. Döring)
(Hinweis: Auch ohne Unterschriften gültig)

Bedingungen und Regeln für die Spielgruppe (Hasengruppe)

Die Spielgruppe unterliegt dem Träger – Förderverein Kindergarten Parsau e.V. und ist Bestandteil der Kindertagesstätte „**Fliegenpilz**“.

- Teilnahmeberechtigt sind Kinder ab zwei Jahren bis zum Eintritt in den regulären Kindergartenbetrieb (maximal bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres).
- Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Förderverein Kindergarten Parsau e.V. ist.
- Die erforderlichen Formulare sind im Kindergarten erhältlich und sind dort auch wieder abzugeben.
- Der monatliche Beitrag ist der Gebührensatzung zu entnehmen
- Die Spielgruppe findet zwei Mal wöchentlich jeweils 2 Stunden statt.
- Die Spielgruppe findet ohne Eltern statt, nur die erste Zeit, zur Eingewöhnung, bleibt ein Erziehungsberechtigter mit dabei.
- Abmeldungen sind schriftlich im Kindergarten abzugeben. Bei regulärem Übertritt in den Kindergartenbetrieb ist keine Abmeldung erforderlich.
- Grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen sind ältere Geschwisterkinder. Über Ausnahmen entscheidet die Gruppenleiterin im Einzelfall.
- Weisungsbefugt zur Durchführung des Betriebes ist der/die Leiter/in der Spielgruppe.

Der Vorstand

Kindergartenleiterin